

## **Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über das Überschwemmungsgebiet des Gewässers Aschaff in den Gemeindegebieten Hösbach und Sailauf von Flusskilometer 9,080 bis 13,800**

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) folgende

### **V e r o r d n u n g**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines, Zweck**

- (1) In den Gemeindegebieten Hösbach und Sailauf wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

#### **§ 2**

##### **Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarte K 1, K 2 und K 3 im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, beim Markt Hösbach, Rathaus, Rathausstraße 3, 63768 Hösbach und bei der Gemeinde Sailauf, Rathaus, Rathausstraße 9, 63877 Sailauf, niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten

Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (3) An öffentlichen Gebäuden und Anlagen, mindestens alle 200 m, ist die HW-100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen.

### **§ 3**

#### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne von § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW-100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie Dichtheit und Funktionsfähigkeit einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

### **§ 4**

#### **Sonstige Vorhaben**

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

## § 5

### Weitergehende Bestimmungen

- (1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW-100-Linie liegt. Die Verwendung ist nur mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für die Aufstellung im Überschwemmungsgebiet oder bei Behältern nach BRL A Teil 1 mit gutachterlichem Nachweis der Auftriebssicherheit und Standsicherheit zulässig. Die Neuerrichtung ist der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- (2) Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAWS entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWS ist nicht erforderlich.
- (3) Bestehende Heizölverbraucheranlagen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die bislang nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einmalig durch einen Sachverständigen nach VAWS/AwSV prüfen zu lassen. Die wiederkehrende Prüfpflicht, die Prüfpflicht bei einer wesentlichen Änderung und die Prüfpflicht bei Stilllegung für nach VAWS/AwSV prüfpflichtige Anlagen bleiben unberührt.

## § 6

### Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009, GVBI S. 376) bleiben unberührt.

## § 7

### Ausnahmen zu § 5

- (1) Das Landratsamt Aschaffenburg kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur

unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

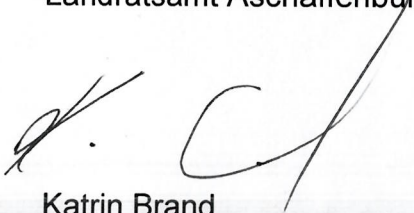
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Aschaffenburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## § 8

### Inkrafttreten

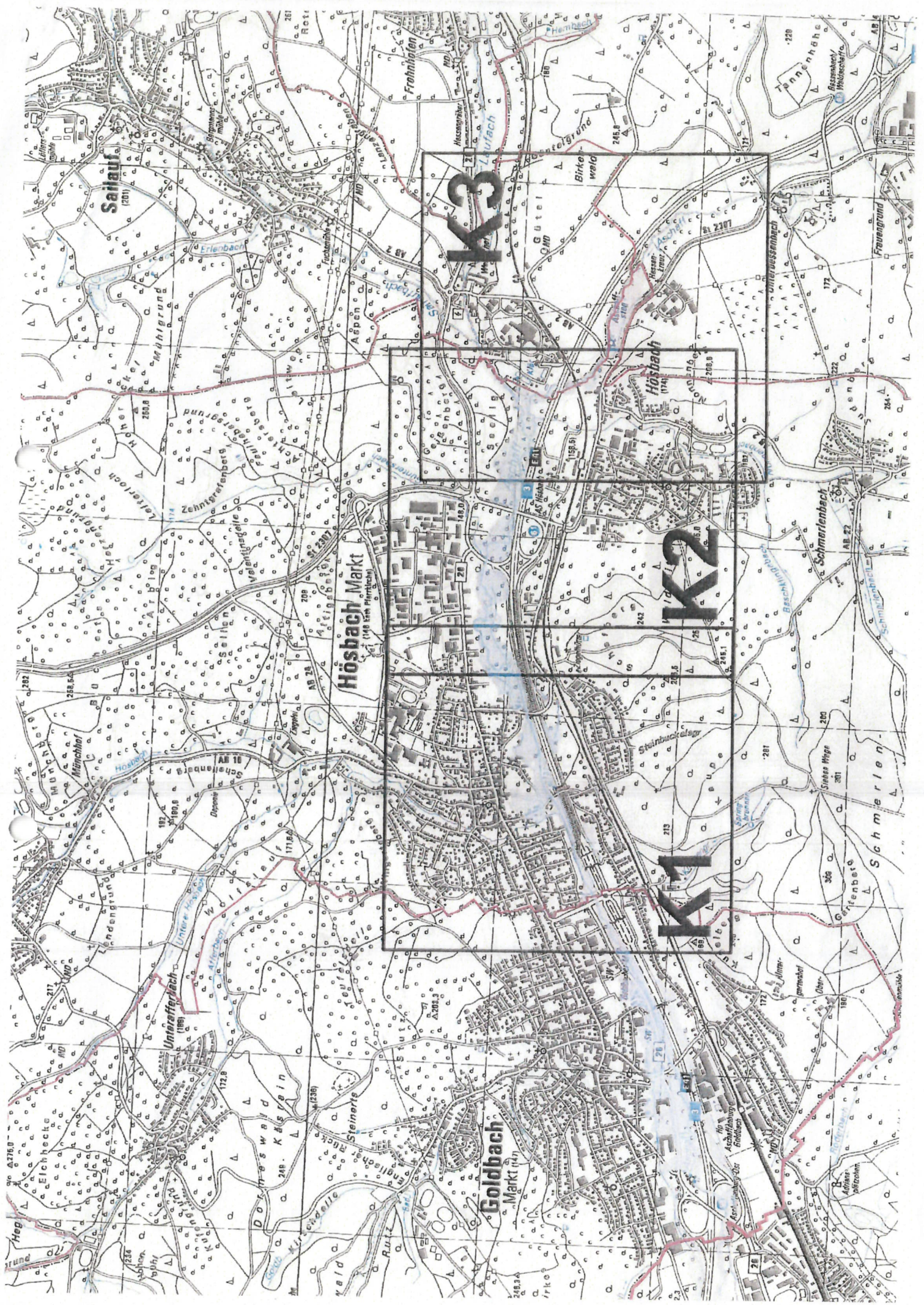
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Kraft.

Aschaffenburg, 17.08.2016  
Landratsamt Aschaffenburg



Katrin Brand  
Regierungsrätin

Anlage: 1 Übersichtsplan



K3

K2

K1

Saltau (201)

Hösbach Markt (148) (mit Pfarrkirche)

Hösbach (174)

Goldbach Markt (147)

Unterjoch (188)

Tannenberg (229)

Schlieren (210)

Schlieren (201)

Schlieren (190)

Schlieren (180)

Schlieren (172)

Schlieren (172)

Schlieren (172)

Schlieren (172)

Schlieren (172)

Schlieren (172)

Schlieren (172)

Schlieren (172)